

Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Grainet (Parkgebührenverordnung)

Die Gemeinde Grainet erlässt aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Januar 2025 (GVBl. S. 38) geändert worden und der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Gemeinde Grainet vom 27.10.2022, die zuletzt durch Verordnung vom 27.09.2024 geändert worden ist, folgende Verordnung zur **2. Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Grainet**:

§ 1

Der § 5

wird wie folgt ergänzt:

(4) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. 4 § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grainet, den 28.11.2025

Gemeinde Grainet



Jürgen Schano
Erster Bürgermeister

